

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LOGO Deutschland e.V. Selbstständige in der Logopädie“, kurz „LD“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation Freier Praxen, die die Heilmittel Stimm-, Sprech-, Sprach-, und/oder Schlucktherapie abgeben,
 - b. die politische Vertretung der Mitglieder in Fragen der Wahrung ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen,
 - c. die Vertretung der Mitglieder bei Vertragsverhandlungen sowie Vertragsabschlüssen mit bindender Wirkung; insbesondere von Verträgen nach § 125 und 125a SGB V.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a. die Unterstützung der Mitglieder durch Informationen und Erläuterungen zu praxisrelevanten und rechtlichen Bestimmungen und Neuerungen,
 - b. auf die Umsetzung der Blankoverordnung,
 - c. auf den Direktzugang zu logopädischer Therapie und
 - d. auf eine vollakademische Ausbildung im Rahmen eines einheitlichen Berufsgesetzes mit einem Staatsexamen als berufsqualifizierendem Abschluss hinzuwirken sowie
 - e. die öffentliche Wahrnehmung des Berufsstandes der Logopädie zu stärken.

§ 3 Mitgliederbeteiligung und Transparenz

- (1) Eine Zustimmung der ordentlichen Mitglieder zu neuen Rahmenverträgen und/oder deren wirtschaftlich relevanter Anlagen in Form einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist Voraussetzung für die Unterzeichnung derselben.
- (2) Positionspapiere des Verbands bedürfen einer Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand führt zu allen berufspolitisch relevanten Themen Mitgliederumfragen durch und bezieht die Ergebnisse in die Verbandspolitik mit ein.
- (4) Verlangen 10 % der ordentlichen Mitglieder eine Abstimmung zu einem bestimmten Thema, so hat der Vorstand diese Abstimmung innerhalb von 4 - 6 Wochen auf den Weg zu bringen.

SATZUNG

- (5) Insbesondere in Bezug auf Vertragsverhandlungen, Schiedsverfahren und Klagen ist gegenüber den Mitgliedern weitgehende Transparenz herzustellen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied im Verein können voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- a. Ordentliches Mitglied:
 - natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen mit einer GKV-Zulassung im Heilmittelbereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie,
 - freie Mitarbeiterinnen und Betreiberinnen von Privatpraxen im Heilmittelbereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie,
 - erstmalig in Gründung befindliche, zulassungsfähige natürliche und juristische Personen im Heilmittelbereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, frühestens 12 Monate vor dem Gründungsdatum.
 - b. Fördermitglied:
 - angestellte und nichttätige Therapeutinnen/Therapeuten im Heilmittelbereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und/oder Schlucktherapie,
 - Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten von Berufen, die nach dem Abschluss im Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie (teil-) zulassungsfähig sind.
 - c. Unterstützendes Mitglied:
 - Personen, die nicht Angehörige der vom Verein vertretenen Berufsgruppe sind.
 - d. Ehrenmitglied
- (2) Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder unterstützendes Mitglied ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird in Textform zugestellt. Die Entscheidung ist endgültig. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Antrag eines Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Austritt des Mitgliedes,

SATZUNG

- b. Ausschluss des Mitgliedes,
 - c. Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person beziehungsweise der rechtsfähigen Personenvereinigung,
 - d. Verzug des Mitgliedsbeitrags von mehr als drei Monaten und Nichtzahlung trotz einmaliger Mahnung. Bei einem Antrag auf Wiederaufnahme ist der ausstehende Beitrag zuvor zu begleichen.
- (5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussantrag einschließlich seiner Begründung ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung in Textform zur Stellungnahme mitzuteilen.
- (8) Die Vorstandsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mit Begründung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung seines Ausschlusses aus dem Verein in Textform eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Ausschluss rechtskräftig. Bis zum Mitgliederentscheid ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Eine Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes in Textform ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das betroffene Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung zu hören.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Beitragsrückstände und andere bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandene Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 5 Rechte

- (1) Ordentliche Mitglieder
- a. Antragsrecht an die Mitgliederversammlung
 - b. volles Stimmrecht
 - c. Anspruch auf Beratung
 - d. Natürliche Personen: aktives und passives Wahlrecht
 - e. Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen: aktives Wahlrecht
- (2) Fördermitglieder
- a. passives Wahlrecht für Ausschüsse

SATZUNG

- b. Antragsrecht an die Mitgliederversammlung (kein Stimmrecht)
- (3) Unterstützende Mitglieder
 - a. passives Wahlrecht für Ausschüsse
 - b. Antragsrecht an die Mitgliederversammlung (kein Stimmrecht)
- (4) Ehrenmitglieder

Rechte von Ehrenmitgliedern orientieren sich am Mitgliedsstatus (Ordentliches Mitglied, Fördermitglied, Unterstützendes Mitglied).
- (5) Sofern sich ein Mitglied oder ein/e Angehörige/r der Organe des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied beziehungsweise die/der Angehörige des Organs eine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen beim zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des nicht mehr mit einem vereinsinternen Rechtsbehelf angreifbaren Beschlusses bei diesem Mitglied beziehungsweise Angehörigen des Organs. Lässt das Mitglied beziehungsweise die/der Angehörige des Organs die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied beziehungsweise den Angehörigen des Organs anerkannt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, weshalb die Mitglieder dem Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen haben.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge richten sich in Höhe und Fälligkeit nach der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 7 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und in deren Vertretung beauftragte Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung aufgrund des entstehenden Zeitversäumnis.

SATZUNG

- (3) Mitglieder des Vorstandes und in deren Vertretung entsandte Personen haben Anspruch auf einen Auslagenersatz nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (4) Der Verein gibt sich eine Vergütungsordnung zur genauen Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagenersatzes. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,
 - c. die Arbeitsausschüsse der Vorstände,
 - d. überregionale Arbeitsgruppen
 - e. Kassenprüfer/innen.
- (2) Alle Organe von LOGO Deutschland geben sich eine Geschäftsordnung. Diese werden im Mitgliederbereich der Homepage veröffentlicht.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (nach § 26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern des Vereins: einer/einem 1. Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in und einem/einer Schatzmeister/in, die jede/r für sich allein vertretungsberechtigt sind. Der/die Stellvertreter/in ist auch der/die Schriftführer/in des Vereins.
- (2) Der/die 1.Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Beisitzer/innen als gleichberechtigte, jedoch nicht vertretungsberechtigte Mitglieder in den Vorstand entsenden.
- (4) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 9 Absatz 1 aus, so werden die Aufgaben von den beiden anderen übernommen. Einzelne Aufgaben können einem/einer Beisitzer/in übertragen werden.
- (5) Scheidet ein/e Beisitzer/in aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 9 (1) aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl des Vorstandes einzuberufen.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch

SATZUNG

Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

- (9) Die Mitgliederversammlung kann die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Interessen des Vereins nach fristgerechtem Antrag beschließen. Die Abwahl kann nur durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgen.
- (10) Mit einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann ein Dienstvertrag geschlossen werden.
- (11) Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder den Arbeitsausschüssen des Vorstandes vorbehalten sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Umsetzung der Zwecke und Aufgaben des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Beschlussfassung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen,
 - f. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - g. Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans,
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand (nach § 3 Abs. 2 S.2),
 - i. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - j. Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern gemäß §26 BGB.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, in Textform einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, eines davon zeichnungsberechtigt, anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle

SATZUNG

Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Einstimmige Beschlüsse können alternativ auch in Textform gefasst werden.

- (3) Pro Vereinsjahr finden mindestens 4 Sitzungen statt, diese können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll enthält mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmerinnen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- (5) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt über alle wichtigen Belange. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - b. Entlastung des Vorstandes und seine Neuwahl,
 - c. Wahl der Kassenprüfer,
 - d. Wahl der Ausschussmitglieder,
 - e. Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan,
 - f. Beschlussfassung über die Wahl-, Finanz-, Vergütungs- und Beitragsordnung,
 - g. Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
 - h. Beschluss über die Erhebung einer Umlage in Höhe von maximal zwei Jahresmitgliedsbeiträgen,
 - i. Beschluss über das Rechtsmittel eines Mitgliedes gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie am 29. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Enthält die Tagesordnung Beschlussvorlagen, ist der Beschlussvorschlag ggf. mit der dazugehörigen Begründung bei der Einberufung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge zur Tagesordnung stellen. Zur Fristwahrung genügt der Poststempel oder ein Nachweis über die fristgerechte Versendung der E-Mail. Der Vorstand bestätigt den Eingang des Antrags binnen einer Woche.

SATZUNG

- (6) Über die Aufnahme nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die bei ihm eingegangenen Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen, ggf. durch Veröffentlichung auf der Website. Anträge zur Änderung der Satzung oder zu einer Beitragserhöhung sind davon ausgeschlossen.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (8) Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen. Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann sich eine/n Versammlungsleiter/in wählen. Diese Wahl kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird von der/dem Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch verdeckt durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Für Wahlen gibt sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung, in der das Procedere für alternative Wahlformen ebenfalls geregelt ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird von der/dem Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Versammlung kann ein anderes Mitglied mit der Protokollführung betrauen. Das Protokoll ist durch die das Protokoll führende Person und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

SATZUNG

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 14 Arbeitsausschüsse

- (1) Die Arbeitsausschüsse sind für den Vorstand tätig und jeweils einem Vorstandsmitglied zugeordnet.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jede Arbeitsgruppe besteht aus maximal 6 gewählten Mitgliedern und dem jeweiligen Vorstandsmitglied.
- (4) Die Aufgaben der Ausschüsse sind:
 - a. Beratung des Vorstandes,
 - b. Erstellung von Meinungsbildern,
 - c. Unterstützung bei der Umsetzung von Ressortaufgaben.
- (5) Scheidet das für einen Ausschuss zuständige Vorstandsmitglied aus, übernimmt dasjenige Vorstandsmitglied den Ausschuss, welches die Vorstandsaufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes übernimmt.

§ 15 Überregionale Arbeitsgruppen

- (1) Es können überregionale Arbeitsgruppen (z.B. LD-West, LD-Nord, LD-Ost, LD-Süd und LD-Mitte) gebildet werden, denen entsprechende Bundesländer zugeordnet werden.
 - a. Mitglieder der jeweiligen überregionalen Arbeitsgruppe sind die Mitglieder von LOGO Deutschland aus den dieser Gruppe zugeordneten Bundesländern.
 - b. Je überregionaler Gruppe werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe mindestens zwei Leiter/innen gewählt.
- (2) Die Aufgaben der Leiter/innen der überregionalen Gruppen liegen in ihren jeweiligen geografischen Bereichen, konkret in dem jeweiligen Land und/oder der Region unter Beachtung der Satzungsziele von LOGO Deutschland, z.B. in Form von:
 - a. Vernetzung der jeweiligen Mitglieder der überregionalen Gruppen,
 - b. Beratung von Mitgliedern ausschließlich in landesspezifischen und/oder regionalen Angelegenheiten,
 - c. gesundheitspolitische Mitwirkung in Land und/oder Region,

SATZUNG

- d. Mitarbeit bei länderspezifischen Inhalten und Regelungen der Frühförderung, insbesondere bei der Umsetzung von Regelungen zur Komplexleistung,
 - e. Mitarbeit an regionalen Versorgungsprogrammen,
 - f. Unterstützung bei Vertragsabschlüssen zu regionalen Besonderheiten.
- (3) Überregionale Gruppen geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat bis zu drei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten.
- (3) Die Kassenprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und reichen den schriftlichen Bericht zum Protokoll der Mitgliederversammlung.
- (4) Sofern die Kassenprüfer/innen Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Bei jeder Wahl sollte ein/e Kassenprüfer/innen neu gewählt werden, die in der abgelaufenen Amtsperiode dieses Amt nicht innehatte.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben von LOGO Deutschland werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von den Mitgliedern, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet:
 - a. Name, Vorname,
 - b. Geburtsdatum,
 - c. Privat- und Praxisadresse/n,
 - d. Telefonnummer,
 - e. E-Mail-Adresse,
 - f. Bankdaten,
 - g. beruflicher Abschluss.
- (2) Den Organen von LOGO Deutschland, allen Mitarbeitern oder sonst für LOGO Deutschland Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu

SATZUNG

anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein oder nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) Im internen Mitgliederverzeichnis werden zum Zwecke der Möglichkeit der Vernetzung der ordentlichen Mitglieder untereinander veröffentlicht:

- a. Name der Praxis bzw. der Inhaberin,
- b. Praxisort,
- c. E-Mail-Adresse.

Dieser Veröffentlichung kann widersprochen werden.

(4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(5) Im Übrigen finden sich die Regelungen zum Datenschutz in den Datenschutzbestimmungen von LOGO Deutschland.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu beenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit an eine mildtätige Organisation.